

Seite 2 des Mitgliedsantrages

Ich erkläre, dass ich die Ziele des Vereins EDE (siehe Anlage) unterstütze und keiner Organisation oder Partei angehöre, die mit den Zielen von EDE unvereinbare Ziele verfolgt und insbesondere gegen Völkerverständigung und Toleranz eintritt.

Mit der Nutzung meiner hier gemachten Daten für die Zwecke des Vereines (Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug und Zusendung von Informationen des Vereines) bin ich einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich unter Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ort

Datum

Unterschrift

Meine Esperantokenntnisse*: sehr gut , gut , Anfänger , keine

Wir bitten Sie um Erteilung eines Lastschriftauftrages zur Vereinfachung für Sie und für uns:

Hiermit ermächtige ich den Verein Europa - Demokratie - Esperanto (EDE) e.V., von mir jederzeit widerruflich, den o.g. Jahresmitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto abzubuchen:

KONTOINHABER/IN:

Nachname

Vorname

Geburtsjahr

Kontonummer

Bank

BLZ

Ort

Datum

Unterschrift

Vielen Dank, dass Sie Mitglied bei EDE werden wollen. Sie erhalten in den nächsten 14 Tagen von uns Nachricht. Senden Sie diesen Antrag (Seite 1 und 2) bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an:

Europa - Demokratie - Esperanto (EDE) e.V.
Mitgliederverwaltung
c/o Manuel Cebulla
Witteringstraße 47, 45130 Essen

Tel.: 0201 / 78 45 36 / E-Mail: mc@e-d-e.eu

Sitz des Vereins ist Wiesbaden, Vereinsregister Nr. VR 6243 beim Amtsgericht Wiesbaden

Auszug aus der Satzung (Stand: 5.7.2008)

§ 2 Vereinszweck

(1) Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung zur Erreichung insbesondere der folgenden Ziele: Stärkung der Demokratie in Deutschland und Europa, Förderung des europäischen Gedankens, Ermöglichung eines grenzüberschreitenden politischen und gesellschaftlichen Dialogs, Integration aller Bürger Europas in das europäische Geschehen, aktive Beitragleistung zu Frieden und Völkerverständigung, Bewahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Europa, Verbreitung der internationalen Sprache Esperanto in Deutschland, Europa und darüber hinaus als ein leicht zu erlernendes und zu verstehendes Verständigungsmittel (Brückensprache) neben den Muttersprachen und anderen von den Menschen frei gewählten Sprachen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Wahlen, insbesondere Europawahlen, mit eigenen Wahlvorschlägen, durch die Mitwirkung in Volksvertretungen, insbesondere dem Europäischen Parlament, sowie durch eine den Satzungszweck fördernde Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Gruppen und Personen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglieder oder Sympathisanten von Parteien oder Organisationen, deren Ziele mit den Gedanken der Völkerverständigung und Toleranz unvereinbar sind, können nicht Mitglied in diesem Verein werden.

(2) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen. Das Fördermitglied kann Vorschläge machen und an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen, an denen auch ordentliche Mitglieder teilnehmen können. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Sie erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden und wird zum Ende des laufenden Monats wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jedoch zu entrichten. Eine - auch anteilmäßige - Rückerstattung erfolgt nicht.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Auszug aus der Finanzordnung (Stand: 5.7.2008)

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Gemäß § 5 der Satzung zahlen die Mitglieder Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich ist. Zur Ausführung dieser Regelung der Satzung wird diese Finanzordnung von der Mitgliederversammlung erlassen.

(2) Ordentliche Mitglieder zahlen pro Kalenderjahr einen Jahresbeitrag von mindestens 20 € Sie werden gebeten, gemäß ihren Möglichkeiten freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. geringes oder kein Einkommen, Mitgliedschaft eines/einer weiteren Familienangehörigen, Ehrenmitgliedschaft) kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag senken oder ganz von ihm befreien. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 100 € Der erste Mitgliedsbeitrag kann bar an die/den Kassenführer/in oder per Überweisung auf das Vereinskonto entrichtet werden. Grundsätzlich soll der Beitrag per Lastschriftentzug eingezogen werden.

(3) Der erste Beitrag ist spätestens zwei Wochen nach Aufnahme als Mitglied zu leisten. Folgebeiträge sind spätestens im Februar eines jeden Jahres zu leisten. Im Falle, dass ein Mitglied den Beitrag nicht fristgemäß leistet, wird das Mitglied von dem/der Kassenführer/in einmal auf elektronischem Wege und nach drei Monaten einmal schriftlich gemahnt. Bleibt das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gelten die Regelungen des § 4 Abs. 6 der Satzung über den Ausschluss.

(4) Für das Jahr des Eintritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Rückerstattungen, auch anteilig, werden nicht gewährt.